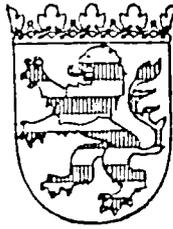


# VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



Eingegangen

20. FEB. 2006

Bäcker, Baumann, Schmitt,  
Issa, Grgić, de Filippis

Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Helmut Bäcker und Kollegen,  
Klingerstraße 24, 60313 Frankfurt/Main, - 332/04A11 -  
gegen

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
- Außenstelle Gießen -, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 2795556-224 -

Beklagte,

Beteiligt:  
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2795556-224 -

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch

Richterin am VG Reiß

als Einzelrichterin der 1. Kammer auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31. Januar 2006 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 03.03.2004 verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG hinsichtlich Eritreas festzustellen. Ziffer 4 des Bescheides wird insoweit aufgehoben, als der Klägerin die Abschiebung nach Eritrea angedroht worden ist. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben die Klägerin zu 5/6 und die Beklagte zu 1/6 zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die jeweilige Kostenschuldnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten der jeweiligen Kostengläubigerin abwenden, wenn nicht die jeweilige Kostengläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand:

Die Klägerin ist tigrinischer Volkszugehörigkeit, orthodoxer Religionszugehörigkeit und eritreischer Staatsangehörigkeit. Sie ist nach ihren Angaben am 08.10.1982 in Asmara geboren.

Am 21.10.2002 reiste sie nach ihren Angaben auf dem Luftweg von Khartum kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 01.11.2002 einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte.

Anlässlich ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 15.11.2002 erklärte sie, sie habe im Juni den nationalen Dienst in Sawa begonnen. Sie habe ihn jedoch nicht wie vorgesehen beendet, sondern sei noch während der Grundausbildung geflüchtet. Sie sei zwangsweise zum nationalen Dienst nach Sawa rekrutiert worden, nachdem sie zuvor an den Studentenunruhen in Asmara teilgenommen habe. Sie habe in Sawa einen anderen Mann kennen gelernt, der dort auch in Haft gewesen sei, der zu den Mudjahedin gehört habe. Dieser Mann habe ihrer Freundin und ihr vorgeschlagen, gemeinsam zu fliehen. Er habe empfohlen, dass die Freundin sich mit dem Wachmann einlasse. Die Freundin habe dieses Opfer gebracht und der Mudjahedin habe der Klägerin daraufhin aufgetragen, dem Wachmann die Waffe zu entwenden. Die Waffe habe die Klägerin gebraucht, um sich eventuell zu verteidigen. Hinter ihr und dem Mudjahedin sei hergeschossen worden. Mitglied in einer Partei sei sie nicht gewesen. Wegen der Flucht und des Diebstahls der Waffe müsse sie bei einer Rückkehr mit Bestrafung rechnen. In Eritrea lebten noch ihr Vater und zwei Geschwister.

Mit Bescheid vom 03.03.2004 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51

Abs. 1, 53 AuslG nicht vorliegen, forderte die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung nach Eritrea an.

Am 17.03.2004 hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben.

Die Klägerin trägt vor, sie leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung. Sie sei im Rahmen ihrer Haft vergewaltigt worden. Aus Scham habe sie es im Rahmen der Anhörung nicht darlegen können. Bei der Vergewaltigung sei eine Schwangerschaft entstanden. Am 03.06.2003 sei das Kind der Klägerin geboren. das mittlerweile zur Adoption freigegeben worden sei. Nachdem sie von der Schwangerschaft erfahren habe, habe die Klägerin einen Suizidversuch mit Tabletten unternommen.

Die Klägerin beantragt:

Der Bescheid der Beklagten vom 03.03.2004 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen.

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass in der Person der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich am Verfahren nicht beteiligt.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 22.12.2005 der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, der über die Klägerin geführten Ausländerakte, der Akte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie die den Beteiligten mitgeteilten Unterlagen.

### Entscheidungsgründe:

Die vorliegende Verpflichtungsklage ist zulässig, aber nur im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begründet.

Der Klägerin steht in dem für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) nicht zu (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) liegen in der Person der Klägerin ebenfalls nicht vor. Allerdings liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG liegen hinsichtlich Eritreas vor.

Das von der Klägerin mit ihrem Rechtsschutzbegehren verfolgte vorrangige Ziel, in der Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigte anerkannt zu werden, ist auf der Grundlage des durch Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.06.1993 (BGBl. I, S. 1002) am 30.06.1993 in Kraft getretenen Art. 16 a Abs. 1 GG zu beurteilen.

Nach Art. 16 a Abs. 1 GG gilt derjenige als politisch verfolgt, der sich bei einer Rückkehr in seine Heimat Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sieht, die eine unmittelbare Bedrohung von Leib, Leben oder persönlicher Freiheit bedeuten. Werden andere Rechtsgüter wie die Religionsfreiheit oder die berufliche bzw. wirtschaftliche Betätigung gefährdet, muss diese Beeinträchtigung nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Verfolgerstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (BVerfG, Urteil vom 02.07.1980 - 1 BvR 147/80 u.a. -, BVerfGE 54, 341, 357; BVerwG, Urteil vom 24.03.1987 - 9 C 321.85 -, NVwZ 1987, 701).

Das Bundesverfassungsgericht charakterisiert eine Verfolgung dann als eine politische, wenn der Staat dem einzelnen in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale wie politi-

sche Überzeugung, religiöse Grundentscheidung oder unverfügbare Merkmale, die das Anderssein des Betroffenen prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschluss vom 10.09.1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315, 333; Beschluss vom 23.01.1991 - 2 BvR 902/85 u.a. -, NVwZ 1991, 768, 769). Ob eine spezifisch an asylerbliche Merkmale anknüpfende Verfolgungsrichtung vorliegt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der objektiv erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen und Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerfG, Beschluss vom 10.09.1989, a.a.O., S. 335).

Die Entscheidung, ob einem Asylbewerber eine Rückkehr in seine Heimat zuzumuten ist, hängt von einer alle Umstände seines Falles zu berücksichtigenden Prognose ab.

Unterschiedliche Maßstäbe gelten, je nach dem, ob der Asylsuchende seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat (Vorverfolgung) oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.11.1990 - 9 C 72.90 -, BVerwGE 87, 141, 143 m. w. N.). Einem Asylbewerber, der bereits einmal politisch verfolgt war, kann eine Rückkehr in seine Heimat nur zugemutet werden, wenn die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (BVerfG, Urteil vom 02.07.1980 - 1 BvR 147, 80 u.a. -, a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 25.09.1984 - 9 C 17.84 -, BVerwGE 70, 169 m.w.N.).

Bei unverfolgt ausgereisten Asylbewerbern kommt dagegen ein Anspruch auf Asyl nur dann in Betracht, wenn dem Asylsuchenden aufgrund eines asylrechtlich erheblichen Nachfluchtstatbestandes politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (zum zuvor geltenden Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG: BVerwG, Urteil vom 27.06.1989 - 9 C 1.89 -, BVerwGE 82, 171).

Die Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft, wobei allerdings der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat bei der Auswahl der Beweismittel und Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu

berücksichtigen ist (BVerwG, Urteil vom 16.04.1985 - 9 C 109.84 -, BVerwGE 71, 180, 181 ff.). Der Asylbewerber trägt die Darlegungs- und Beweislast auch dafür, dass er ohne Kontakt zu einem sicheren Drittstaat i. S. v. Art. 16 a Abs. 2 GG und § 26 a AsylVfG in das Bundesgebiet eingereist ist. In der Regel wird es dem Asylsuchenden ohne weiteres möglich sein, durch die in seinem Besitz befindlichen Reiseunterlagen, gegebenenfalls auch durch nachträgliche Beschaffung entsprechender Dokumente (z. B. Passagierliste der Fluggesellschaft), seine ohne Kontakt zu einem sicheren Drittstaat erfolgte Einreise auf dem Luftweg glaubhaft darzulegen. Dementsprechend hat er gem. § 15 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 4 AsylVfG schon im Rahmen seiner allgemeinen Mitwirkungspflichten auch Unterlagen über den Reiseweg vom Herkunftsland in das Bundesgebiet, die benutzten Beförderungsmittel und über den Aufenthalt in anderen Staaten nach der Ausreise aus dem Herkunftsland und vor der Einreise in das Bundesgebiet vorzulegen (vgl. zu allem: HessVGH, Beschluss vom 18.05.1999 - 9 UZ 969/99.A -, m. w. N.). Bleibt der Einreiseweg unauflösbar, trägt der Asylbewerber die materielle Beweislast für seine Behauptung, ohne Berührung eines sicheren Drittstaats nach Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a AsylVfG auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist zu sein (BVerwG, Urteil vom 29.06.1999 - 9 C 36/98 -, NVwZ 2000, 81, 83). Die Drittstaatenregelung beschränkt den persönlichen Geltungsbereich des in Art. 16 a Abs. 1 GG gewährleisteten Grundrechts auf Asyl, indem sie einen Ausländer, der aus einem sicheren Drittstaat einreist, von vornherein aus dem Kreis der Asylanspruchsberechtigten ausschließt (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1938, 2315/93 -, BVerfGE 94, 49, 87).

Zu Ungunsten der Klägerin geht das Gericht davon aus, dass sie nicht auf dem Luftweg, sondern auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, so dass ihrer Anerkennung als Asylberechtigte die Regelungen in Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG; § 26 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entgegenstehen.

Ausgehend von den vorgenannten, vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Grundsätzen bleibt letztlich aufgrund der Angaben der Klägerin gegenüber dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge anlässlich ihrer Anhörung gemachten Angaben für das Gericht unauflösbar, ob sie auf dem Luft- oder auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Die Klägerin hat keinerlei Belege für ihre behauptete Einreise auf dem Luftweg vorlegen können. Zweifel an der

Richtigkeit ihrer Behauptung, sie sei auf dem Luftweg eingereist, ergeben sich bereits aus dem Umstand, dass sie nicht auf dem Flughafen Frankfurt am Main um ihre Anerkennung als Asylberechtigte nachgesucht hat. Sie gibt zwar an, vor drohender politischer Verfolgung aus Äthiopien geflüchtet und zum Zwecke der Schutzgewährung in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein, hat sich trotz allem nicht bereits den Behörden auf dem Flughafen als Schutzsuchende zu erkennen gegeben. Dies erscheint dem Gericht nicht ohne weiteres nachvollziehbar, da von einem Schutzbedürftigen angenommen werden muss, dass er sich die erste ihm bietende Gelegenheit ergreift, sein Schutzgesuch gegenüber den Behörden des Landes, bei der um Asyl nachzusuchen beabsichtigt, anbringt. Die vagen Angaben der Klägerin, sie sei mit einem falschen Pass eingereist, geben dem Gericht keine Möglichkeit und auch keine Veranlassung für weitere Ermittlungen im Sinne der oben genannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Nachforschungen zu dem von der Klägerin nach ihren Angaben benutzten Flug sind nicht erfolgversprechend. Selbst wenn sich feststellen ließe, dass eine Maschine am 21.10.2002 von von Khartoum über Kairo kommend in Frankfurt am Main gelandet wäre, wäre damit keinesfalls belegt, dass die Klägerin dieses Flugzeug auch benutzt hätte. Die Kenntnisse über das Ankunftsdatum kann die Klägerin auch erlangt haben, ohne tatsächlich diesen von ihr angegebenen Flug benutzt zu haben. Es wäre ebenso möglich, dass die Klägerin auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist und dann die vorgetragene Kenntnisse aus anderer Quelle (z. B. von ihrem Schlepper) erhalten hat, um die Rechtsfolgen des § 26 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG zu vermeiden. Das Gericht vermag daher den tatsächlichen Ausführungen der Klägerin in diesem Punkt keinen Glauben zu schenken, so dass nach den obigen Ausführungen die Unerweisbarkeit ihrer Tatsachenbehauptungen zu ihren Lasten gewertet werden muss.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf die Feststellung, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG - der hinsichtlich der Verfolgungshandlung, des geschützten Rechtsguts, des politischen Charakters der Verfolgung und des anzuwendenden Prognosemaßstabs mit Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich ist (BVerwG, Urteil vom 05.07.1994 - 9 C 1/94 -, DVBl. 1995, 565; Urteil vom 22.03.1994 - 9 C 443/93 -, InfAuslR 1994, 329 zu der Vorgängernorm des § 51 Abs. 1 AuslG) - in Bezug auf ihr Heimatland vorliegen. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Ausgestaltung des Nationalen Dienstes als solche in Eritrea ausnahmsweise politischen

Charakter hätte, indem ihr neben der allgemeinen Zweckbestimmung auch eine asylrelevante Verfolgungstendenz anhaftet (Hess VGH, Urteil vom 26.04.2002, 9 UE 1508/99.A unter Bezugnahme auf BVerwG, Urteil vom 31. März 1981 - 9 C 6.80 -). Überdies läge auch nicht bereits in der Bestrafung wegen Desertion eine politische Verfolgung. Die Verfolgung kriminellen Unrechts, als die die Desertion auch in der Bundesrepublik Deutschland aufgefasst wird, stellt keine politische Verfolgung dar, und zwar selbst dann nicht, wenn die Straftat aus politischer Überzeugung begangen wurde. Polizeiliche oder strafprozessuale Maßnahmen können erst dann politische Verfolgung darstellen, wenn sie an asylerhebliche persönliche Merkmale oder Eigenschaften anknüpfen oder auf diese abzielen (BVerwG, Urteile vom 17. Mai 1983 - 9 C 36/83 - und - 9 C 874/82 - , BVerwGE 67, 184 und 195). Dafür ist hier aber weder etwas vorgetragen noch ersichtlich.

In der Person der Klägerin ist allerdings ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG gegeben. Den Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ist gemein, dass die Feststellung ihres Vorliegens eine sich aus den besonderen Umständen des Einzelfalles ergebende erhebliche individuell-konkrete Gefahr der Folter (Abs. 2) oder der Todesstrafe (Abs. 3) oder der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Abs. 5) oder des Eingriffs in Leben, Leib oder Freiheit des Abzuschiebenden (Abs. 7 Satz 1) voraussetzt (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 26.06.1995 - 10 UE 1282/95 - zur Vorgängernorm des § 53 AuslG). Der im Asylrecht für die Fälle politischer Vorverfolgung entwickelte herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 60 AufenthG nicht anwendbar (vgl. Hess. VGH a. a. O.; BVerfG, Beschluss vom 31.05.1994 - 2 BvR 1193/93 - NJW 1994, 2893 ebenfalls zur Vorgängernorm).

Der Klägerin droht bei einer Rückkehr in ihr Heimatland die konkrete Gefahr, der Folter unterworfen zu werden. Unter Folter ist eine Behandlung zu verstehen, die einer Person vorsätzlich schwere Schmerzen oder Leiden körperlicher oder geistig-seelischer Art zufügt, um ein Geständnis zu erzwingen, sie oder einen Dritten zu bestrafen, einzuschüchtern oder zu nötigen oder mit diskriminierender Absicht zu verfolgen (Art. 1 UN-Folterkonvention). Die Schmerzen oder Leiden müssen von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen amtlich handelnden Person veranlasst oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht sein (Ren-

ner, Ausländerrecht, AufenthG § 60 Rn 35). Das Vorbringen der Klägerin hält die erkennende Einzelrichterin nicht zuletzt aufgrund des persönlichen Eindrucks, den sie sich in der mündlichen Verhandlung von der Klägerin verschaffen konnte, für glaubhaft. Die Klägerin hat zur Überzeugung der Einzelrichterin die eritreische Staatsangehörigkeit und ist vom Militärdienst desertiert.

Ihr Schicksal und ihre Erlebnisse sind stimmig im Hinblick auf die der Einzelrichterin vorliegenden Quellen. In Eritrea werden auch Mädchen, sobald sie 18 Jahre sind, grundsätzlich zu einem nach dem Gesetz 18-monatigen Militärdienst herangezogen (Lagebericht des AA vom 18.7.2003 S. 10). Trotz des Endes des Krieges mit Äthiopien im Jahr 2000 fand in Eritrea keine nennenswerte Demobilisierung statt, im Gegenteil wurden immer wieder Razzien durchgeführt, um Wehrpflichtige der Armee oder dem National Service zuzuführen (Institut für Afrika-Kunde an VG Aachen vom 28.1.2004). In der Praxis wurde der Militärdienst auf unbestimmte Zeit ausgedehnt (UNHCR in Connection e.V. vom 01.11.2004, AA an VG Aachen 04.05.2005). Es gibt Aussagen von ehemaligen Militärdienstleistenden über allgemein verbreiteten sexuellen Missbrauch von weiblichen Einberufenen (ai in Connection e.V. vom 01.11.2004). Auch weitere Einzelheiten der Schilderung der Klägerin stimmen mit den vorliegenden Auskünften und Berichten überein.

Es besteht die konkrete Gefahr, dass die Klägerin unmittelbar bei ihrer Einreise am Flughafen von eritreischen Sicherheitskräften wegen Fahnenflucht belangt und in Haft genommen werden wird und ihr in der Haft konkret Folter droht. Fahnenflucht ist in Eritrea strafbar und wird auch bestraft.

Zuständig für die Ahndung sind die Militärgerichte (AA an VG Köln vom 13.8.2003; Institut für Afrika-Kunde an VG Aachen vom 28.1.2004). Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes wird die Haft wegen Fahnenflucht unmittelbar in Militärlagern vollzogen. Es sei nicht auszuschließen, dass die Häftlinge in Militärlagern unter extremen Bedingungen Schwerstarbeit leisten müssten. Todesfälle seien dem Auswärtigen Amt bisher nicht bekannt geworden (AA an VG Regensburg vom 2.2.2001).

Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes wendet die Polizei trotz eines Folterverbots im eritreischen Strafgesetzbuch mindestens gelegentlich, u.a. bei Verhören, Schläge und

andere physische Misshandlungen an; u.a. sollen Militärdienstverweigerer lang andauernden Handfesselungen und ungeschützten Aufhalten in der Sonne bei großer Hitze ausgesetzt worden sein. Die Haftbedingungen seien „allgemein sehr spartanisch“. Dies gelte für Strafvollzugsanstalten und in noch stärkerem Maße für die Polizeireviere, in denen die Hafteinrichtungen völlig überbelegt sind und der Hygienestandard weit unter dem deutschen Mindeststandard liegt. Noch unterhalb dieses Standards werde die Unterbringung in Militärlagern im Umland von Asmara bewertet (AA Lagebericht vom 18.7.2003). Grundsätzlich seien die Haftbedingungen in den eritreischen Zivil- und Militärgefängnissen in keiner Weise mit den in Westeuropa bekannten Umständen zu vergleichen. Das Auswärtige Amt habe nur sehr begrenzte Kenntnis über die spezifischen Haftumstände in den Militärstrafslagern. Die Anstalten würden von eritreischer Seite sehr strikt abgeschirmt. Es bestehe keine Möglichkeit der Einblicknahme. So sei z.B. lediglich aus mündlichen Berichten bekannt, dass die Art der Gefängniseinrichtungen beim Militär sehr stark variierten: Von vergitterten Hütten über Blechverschlüsse bis hin zu Erdlöchern mit Gitterabdeckung. Auch werde berichtet, dass durch körperbelastende Strafarbeiten verhängte Strafen forciert würden (AA an VG Köln vom 13. und 20.8.2003).

Ai berichtet (an VG Köln am 11.02.2004), dass Personen, die sich der Wehrpflicht durch Flucht entzogen, bei deren Rückkehr nach Eritrea drei Jahre Haft drohten. Die Zuständigkeit für Wehrdienstdelikte liege bei den Militärgerichten, deren Verfahren in der Regel nicht öffentlich seien. In der Praxis würden Personen, die wegen derartiger Vergehen festgenommen worden seien, nicht selten über Monate ohne Verfahren inhaftiert, gefoltert, zu Zwangsarbeit herangezogen und anschließend wieder in die Armee zurückgeschickt. Eine der berichteten Foltermethoden habe darin bestanden, dass der Gefangenen stundenlang an Händen und Füßen gefesselt in der glühenden Sonne ausharren musste, was bei einigen zu dauerhaften gesundheitlichen Schäden geführt habe. Wehrpflichtige Frauen sollen sexuell missbraucht worden seien. Die eritreische Regierung verweigere internationalen Organisationen, auch dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, den Zugang zu Hafteinrichtungen. Die Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch habe berichtet, dass Gefangene wegen Platzmangels zunehmend in Transportcontainern inhaftiert würden. Darüber hinaus solle es in Adverser und Sawa unterirdische Zellen geben, in denen Gefangene in Einzelhaft gehalten werden. Aus einigen Gefängnissen würden Fälle von Folterungen berichtet. Häftlinge wür-

den mit auf den Rücken gefesselten Armen an Bäumen aufgehängt, eine Methode die „almaz“ (Diamant) genannt werde oder müssten bäuchlings mit den Händen an die Füße gefesselt liegen (Human Rights Watch: Eritrea, Januar 2004). Es wird auch berichtet, dass Häftlinge in Militärlagern längere Zeit ungeschützt hohen Temperaturen würden (ai an VG Regensburg vom 18.7.2001).

Auch das Institut für Afrika-Kunde berichtet, dass in eritreischen Gefängnissen die Häftlinge regelmäßig geschlagen würden (Auskunft an VG Ansbach vom 03.02.2002).

Aus diesen Auskünften ergibt sich für die Einzelrichterin, dass in eritreischen Gefängnissen insbesondere Deserteure regelmäßig misshandelt werden. Diese Gefahr droht der Klägerin bei Rückkehr mit der im Rahmen des § 60 Abs. 2 AufenthG erforderlichen Konkretetheit, da mit ihrer Ergreifung und anschließender Bestrafung gerechnet werden muss.

Jeder Einreisende muss sich einer Einreisekontrolle unterwerfen und eine sogenannte entry-card ausfüllen (Lagebericht vom 11.04.2005). Selbst wenn die Klägerin wider Erwarten nicht bereits bei der Einreisekontrolle verhaftet würde, müsste sie damit rechnen, bei einer Razzia aufgegriffen zu werden. Das Institut für Afrika-Kunde meint, dass Personen, die vor ihrer Ausreise den Wehrdienst bereits angetreten hatten und desertierten, nach ihrer Rückkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit bestraft und erneut eingezogen werden (Institut für Afrika-Kunde an VG Regensburg vom 09.01.2001). Die häufig durchgeführten Razzien mit dem Ziel, Wehrpflichtige der Armee oder dem National Service zuzuführen, stießen in der Bevölkerung auf steigenden Unmut und viele Eritreer versuchten, sich durch Flucht oder Versteckhalten dem Militärdienst zu entziehen. Es könne deshalb davon ausgegangen werden, dass im Falle einer Entdeckung mit zunehmend härteren Strafen gerechnet werden müsse. Nach dem neuesten Lagebericht des AA vom 11.04.2005 führte die Regierung im Juli 2002, Anfang 2003 und im November 2004 großangelegte Militärrazzien durch, um Jugendliche zwangsweise einzuziehen und Fahnenflüchtige zu ergreifen. Hierbei gingen die Militärbehörden mit Härte vor und nahmen Todesfälle in Kauf. Dem AA ist bekannt, dass mindestens sechs Personen zu Tode kamen.

Über den auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG gerichteten Antrag muss an dieser Stelle nicht entschieden werden, da dieser als lediglich hilfsweise gestellt zu verstehen ist. Der typischen Interessenlage des im Verwaltungsverfahren unterlegenen Asylsuchenden entspricht es, sein dem Verwaltungsgericht unterbreitetes Rechtsschutzbegehren - wenn es nicht ausnahmsweise deutlich erkennbar eingeschränkt sein sollte - sachdienlich umfassend dahingehend auszulegen, dass er (nur) für den Fall des Unterliegens mit seinem Hauptantrag auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG hilfsweise beantragt, ihm entweder Schutz vor drohender Abschiebung nach § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG oder - weiter hilfsweise - zumindest Abschiebungsschutz durch Verpflichtung des Bundesamts zu einer Feststellung nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu gewähren (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 15. April 1997 - 9 C 19.96, BVerwGE 104, 260 <262 f.>; Urteil vom 28. April 1998 - 9 C 2.98 - <juris>; Beschluss vom 12. August 1999 - 9 B 268.99 - Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 19 jeweils zur Rechtslage nach AuslG). Daher ist der Antrag auf Verpflichtung zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AuslG im Asylprozess grundsätzlich nur als Hilfsantrag zulässig und deshalb regelmäßig auch so auszulegen (BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2002, - 1 C 17.01, BVerwGE 116, 326-332).

Da vorliegend ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG hinsichtlich Eritreas festgestellt wurde, war die Abschiebungsandrohung insofern aufzuheben, vgl. § 59 Abs. 3 AufenthG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Das Gericht bewertet den Teil der Klage, der auf die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 1 AufenthG gerichtet ist, im Verhältnis zum Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG mit 5/6 des gesamten Interesses. Die Entscheidung über die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.